



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-2181
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief/Kn

Klappe 1455 Innsbruck, 22.05.2018

Betreff: Bundesgesetz betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG)

Bezug: Ihr Mail vom 27.04.2018
zust. Referentin: Wolfgang Kozak

Sehr geehrter Herr Mag. Kozak,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetz wie folgt Stellung:

1. Es ist primär darauf hinzuweisen, dass eine seriöse Begutachtung aufgrund des gewählten Negativlistenansatzes schier unmöglich ist. In dem von der Bundesregierung gewählten Ansatz werden grundsätzlich alle Rechtsakte, die vor dem 1.1.2000 kundgemacht wurden, außer Kraft gesetzt. Zusätzlich werden all jene Gesetze und Verordnungen rechtsverbindlich aufgezählt, die trotz Kundmachung vor dem 1.1.2000 weiterhin in Geltung bleiben. Allein dabei handelt es sich um eine Auflistung von 2.582 Rechtsakten auf 252 Seiten.

Die aus Sicht des Rechtsunterworfenen aber deutlich interessantere Auflistung jener Gesetze und Verordnungen, die durch das 2. BRBG aufgehoben werden sollen, findet sich nicht im Gesetzestext, sondern nur in der Anlage zu den Erläuterungen, welche 2.463 Rechtsakte umfasst. Diese ist aber weder rechtsverbindlich noch vollständig. Es werden nämlich auch jene in dieser zweiten Liste nicht aufscheinenden Rechtsakte, die vor dem

1. 1.2000 kundgemacht wurden, trotzdem aufgehoben. Dies bestätigen auch die Erläuterungen, die von einer rein demonstrativen Aufzählung in dieser Anlage sprechen.

2. Diese Vorgehensweise mit zwei Listen, eine in der Anlage zum Gesetzesentwurf und die zweite in der Anlage zu den Erläuterungen, trägt noch mehr zur Verwirrung und Rechtsunsicherheit bei, da beide Anlagen nicht nummeriert sind, sondern einfach nur „Anlage“ heißen, jedoch völlig unterschiedliche Listen vorsehen. Im Sinne der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit wäre ein Positivlistenansatz deutlich sinnvoller gewesen. Dabei würden nämlich nur jene Rechtsakte aufzählt, die tatsächlich außer Kraft treten. Immerhin soll das 2. BRBG der Rechtsbereinigung und der Übersichtlichkeit der Rechtsmaterie dienen. Diesem Anspruch wird der Entwurf aber in keinster Weise gerecht.

Als Beispiel für den verfehlten Zugang durch den Negativlistenansatz sei das Rundfunkgesetz (ORF-Gesetz) genannt. Es findet sich das BGBl. Nr. 379/1984 sowohl in der Anlage zum Gesetzesentwurf, also unter jenen Rechtsvorschriften, die in Kraft bleiben, als auch in der Anlage zu den Erläuterungen, also bei jenen Rechtsakten, die außer Kraft treten sollen. Im BGBl. Nr. 379/1984 wurde die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks veröffentlicht, die nach wie vor die Stammfassung des ORF-Gesetzes ist. Erst eine genauere Überprüfung macht klar, dass nicht das ganze BGBl. Nr. 379/1984 außer Kraft treten soll, sondern nur die Anlage 2 desselben. Der Rest, somit das ORF-Gesetz als solches bleibt aber in Kraft. Durch eine Positivliste nur jener Rechtsvorschriften, die in Kraft bleiben, könnten solche Schwierigkeiten vermieden werden. Damit wäre der Rechtssicherheit deutlich besser gedient. Dies ist ein klassisches Beispiel dafür, dass für Nichtjuristen der Rechtsbestand durch das 2. BRBG nur noch unübersichtlicher wird.

3. Laut den Erläuterungen könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass eine unverzichtbare Rechtsvorschrift übersehen wurde. Auch biete das Begutachtungsverfahren eine weitere Gelegenheit zur Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Anlagen aufgezählten Rechtsvorschriften. Aufgrund der nur demonstrativen Aufzählung der wegfallenden Rechtsakte ist es jedoch unmöglich, im Rahmen der Begutachtung diese Sicherheit zu bieten. Zudem ist es verfassungsrechtlich bedenklich, dass die verbleibenden Normen nur durch ministerialen Hinweis in den Katalog der „nicht abzuschaffenden Normen“ aufgenommen werden, nicht auszudenken, wenn eine Norm hier „vergessen“ würde. Diese Vorgehensweise ist aus unserer Sicht strikt abzulehnen. Die Bestimmung jener Rechtsakte, die aufgehoben werden sollen, ist allein Aufgabe des Nationalrates und seiner Ausschüsse, selbstverständlich unter Einbindung des Sachverständigen der Ministerien. Hierfür wäre es aber dringend angeraten, dass in den Erläuterungen für jeden einzelnen Rechtsakt dargelegt und begründet wird, warum die entsprechende Bestimmung nicht mehr als notwendig betrachtet wird. Nicht nur jeder

Abgeordnete des Parlamentes muss die einzelnen Fakten der Begründung umfassend zur Verfügung gestellt bekommen, sondern auch jeder Rechtsunterworfene.

Wir wollen hier nur ein paar Beispiele nennen, bei denen es unklar ist, ob der Regelungsinhalt der genannten Verordnungen tatsächlich mittlerweile obsolet ist bzw. ob allfällige zwischenzeitliche (Neu-)Regelungen oder allfällige (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse einen in diesem Zusammenhang notwendigen Regelungsbedarf in den genannten Verordnungen tatsächlich nicht mehr erforderlich macht. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts. Es handelt sich dabei um folgende Verordnungen, deren Aufhebung geplant ist:

- Verordnung betreffend Angaben der Kennzeichnung, Fach- und Gebrauchsinformation bei bestimmten Arzneispezialitäten (BGBl. Nr. 64/1992),
- Verordnung betreffend Arzneimittel, die Fruktose, Sorbit oder Xylit enthalten (BGBl. Nr. 397/1992),
- Verordnung betreffend Angaben der Fach- und Gebrauchsinformation bei bestimmten Arzneispezialitäten (BGBl. Nr. 69/1994),
- Verordnung betreffend Identifizierungserfordernisse für bestimmte Arzneispezialitäten (BGBl. Nr. 862/1994),
- Verordnung betreffend Arzneimittel, die Phenacetin enthalten (BGBl. Nr. 284/1987).

4. Bei vielen Rechtsakten, die nun aufgehoben werden, handelt es sich zweifellos um totes Recht. Das Außerkraftsetzen nicht mehr in Anwendung befindlicher Normen mag zwar spektakulär und „bereinigend“ klingen („2500 Normen außer Kraft!“), ein Mehrwert ist jedoch nicht erkennbar, stellen unangewendete Normen in der Praxis doch auch keinerlei Problem dar. Das „Schlummern“ dieser Normen hat in der Praxis zu keinerlei Schwierigkeiten geführt, da sie in den Archiven in gedruckter Form auch weiterhin vorliegen werden und im Rechtsinformationssystem des Bundes auch in Zukunft immer abgerufen werden können, unabhängig davon, ob sie nun außer Kraft getreten sind oder nicht.

5. Dass das pauschale Außerkrafttreten von Rechtsakten auch Bestimmungen betrifft, die aus unserer Sicht durchaus noch aktuell und sinnvoll erscheinen, möchten wir anhand folgender Beispiele aufzeigen:

a) Durch das BGBl. Nr. 257/1957 (Neufestsetzung der Termine und Fristen für die Kündigung sowie der Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage) wurde § 560 ZPO zuletzt novelliert. § 560 Abs. 1 lit. d ZPO regelt nach wie vor die Kündigungsfristen bei unbefristeten Mietverträgen nach dem ABGB, wenn keine vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist vorhanden ist. Daher ist § 560 ZPO unseres Erachtens nach wie vor aktuell und die Aufhebung abzulehnen.

b) Mit dem 2. Wohnrechtsänderungsgesetz (BGBl. Nr. 68/1991) wurde § 20 WÄG neu gefasst. Es handelt sich dabei um eine Verweisungsnorm auf diverse andere Gesetze, die

der Klarstellung dient und daher nicht gestrichen werden sollte. Dies befand auch der Gesetzgeber noch im Jahr 2015 im Zuge der Beschlussfassung des WBIB-G (Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank) und der Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (BGBl. I Nr. 157/2015), da damals § 20 WÄG wohl bewusst beibehalten worden ist.

6. Wie diese Beispiele zeigen, kann die pauschale Aufhebung von Gesetzen für den Rechtsanwender zu unnötigen Schwierigkeiten und Unsicherheiten führen. Dies ist auch dann der Fall, wenn weiterhin in Geltung stehende Rechtsmaterien auf Bestimmungen verweisen, die sich in einem hier aufgehobenen Gesetz befinden. Korrekterweise müsste im Vorfeld einer solchen Reform der gesamte Rechtsbestand der Republik nach Verweisungen auf die aufzuhebenden Rechtsvorschriften durchforstet werden. Um dem zu entgehen, sieht der Entwurf in § 5 Abs. 2 vor, dass das Außerkrafttreten einer Rechtsvorschrift gem. § 2 ihrer weiteren Anwendung nicht entgegensteht, wenn sich ihre Anwendbarkeit aus einer anderen Rechtsvorschrift ergibt. Mit anderen Worten werden die Rechtsakte zwar aufgehoben, aber sie müssen doch noch verfügbar und somit anwendbar bleiben, für den Fall, dass ein anderes Gesetz auf diese Rechtsakte verweist.

Dies führt den gesamten Entwurf aber gänzlich ad absurdum. Damit ist weder der Rechtssicherheit noch den Rechtsanwendern gedient! Von einer Verbesserung des Zugangs zum Recht kann daher keine Rede sein. Ein Gesetz ist entweder nicht mehr in Kraft und somit auf aktuelle Sachverhalte nicht mehr anwendbar oder eben noch in Kraft und anwendbar. Beides zugleich ist rechtsdogmatisch gesehen unmöglich.

7. Weiters führt § 5 Abs. 1 des Entwurfes aus, dass das Außerkrafttreten der angeführten Rechtsvorschriften bewirkt, dass sie nur noch auf Sachverhalte anwendbar sind, die sich vor dem 1.1.2019 ereignet haben. Dies macht zwar Sinn, führt aber dazu, dass die Notwendigkeit des gesamten 2. BRBG hinterfragt werden muss. Gerade im Bereich des Sozialversicherungsrechts – hier werden eine Vielzahl von Verordnungen betreffend die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und Anpassungsfaktoren, der Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus den betroffenen Sozialversicherungsgesetzen für vergangene Jahre aufgehoben – können auch zukünftig Fallkonstellationen auftreten, die leistungsrelevant sind und bei deren Beurteilung ein Zurückgreifen auf die im entsprechenden Jahr heranzuziehenden Werte notwendig ist und wird. Hierbei darf ausdrücklich auf die Bestimmung des § 68a ASVG hingewiesen werden. Auch in Bezug auf die Möglichkeit, dass Zeiten der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes rückwirkend ab dem Jahr 1988 nach wie vor festgestellt werden können, erscheint eine Bereinigung in der mit diesem Entwurf vorgesehenen Form und Umfang nicht zielführend. Diese sich aus dem ASVG ergebenden Verordnungen haben daher auch in Zukunft noch einen (sinnvollen) Anwendungsbereich. Sie auf der einen Seite aufzuheben, aber über § 5 doch noch anwendbar zu lassen, macht

aus Sicht des rechtsunterworfenen Bürgers keinen Sinn, sondern verkompliziert die Rechtsanwendung noch mehr.

8. Neben dem pauschalen Außer-Kraft-Treten von Rechtsakten, die vor dem 1.1.2000 erlassen wurden, finden sich in der Anlage zum Gesetzesentwurf auch Bestimmungen, die zwar derzeit noch in Kraft bleiben, für welche aber bereits ein Datum des Außerkrafttretens festgelegt ist. Von diesen möchten wir ebenfalls beispielhaft eine Verordnung aufzeigen, deren Notwendigkeit aus unserer Sicht auch nach Ablauf dieses Datums weiterhin gegeben ist:

Die Verordnung über die Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung soll erst mit 31.12.2021 außer Kraft treten. Dies lässt aber den Schluss zu, dass eine gesetzliche Änderung, wenn nicht gar die Abschaffung dieser Möglichkeit angedacht wird. Gemäß § 184 ASVG können Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen abgefunden werden. Näheres wird durch diese Verordnung des Bundesministers für Soziales geregelt. Aus unserer Sicht muss die Möglichkeit der Abfindung einer Versehrtenrente aus der Unfallversicherung jedenfalls weiterhin bestehen bleiben.

9. Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass es durch die Regelung des § 3 des Entwurfes passieren kann, dass erst in jüngster Zeit novellierte Gesetze, die in ihrer Stammfassung vor dem 1.1.2000 kundgemacht wurden, ebenfalls außer Krafttreten, und zwar unabhängig von ihrer Aktualität, außer sie finden sich in der Anlage zum Gesetzesentwurf wieder.

10. Grundsätzlich scheint es, dass das Ziel dieses 2. BRBG nicht wie in den Erläuterungen angeführt die Erhöhung der Rechtssicherheit und der verbesserte Zugang zum Rechtsbestand sind, sondern dass dieser Entwurf ausschließlich zu Marketing-Zwecken erstellt wurde, um den Reformeifer der Bundesregierung deutlich zu machen. In diese Richtung deutet auch die Aufhebung des 1. BRBG vom 1.1.2000, BGBl. I Nr. 191/1999 durch das 2. BRBG. Dadurch wird nämlich die Aufhebung jener Gesetze, die durch das erste BRBG im Jahr 2000 bereits aufgehoben worden waren, erneut notwendig. Dies hat eine völlig unnötige Vervielfachung der aufzuhebenden Gesetze zur Folge und dient wohl nur dazu, die Menge der scheinbar nicht mehr notwendigen Regulierungen zu vergrößern. Ganz allgemein ist gegen eine Rechtsbereinigung nichts einzuwenden, doch gleicht der gewählte Ansatz eher einer Inszenierung als einer sinnvollen juristischen Vereinfachung für den Laien.

11. Abschließend ist anzumerken, dass Tendenzen zur Rechtsbereinigung nicht nur in Österreich, sondern in vielen europäischen Staaten und auch in der EU selbst (Stichwort REFIT) bestehen. Einen spürbaren legislativen Effekt in Österreich zu erzielen, ist aber aufgrund des umfassenden EU-Rechtsbestandes (acquis communautaire) kaum möglich. In diesem Zusammenhang ist vielmehr zu bedenken, dass mit dem Beitritt zum EWR 1994

bzw. zur EU 1995 alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden EU-Richtlinien ins nationale Recht umgesetzt wurden. Wenn jetzt pauschal alle vor dem Jahr 2000 kundgemachten Rechtsakte außer Kraft gesetzt werden, besteht die Gefahr, dass dabei auch das damals umgesetzte Europarecht außer Kraft tritt und dadurch Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH drohen können.

Die AK Tirol spricht sich daher ausdrücklich unter Bezugnahme auf die oben angeführten Argumente und konkreten Beispiele für eine Neuevaluierung der gewählten Form der Rechtsbereinigung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)